

Allgemeine Geschäftsbedingungen für werk- und dienstvertragliche Leistungen im Bereich Informationstechnologie

1. GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für werk- und dienstvertragliche Leistungen im Bereich Informationstechnologie („AGB-IT“) finden auf alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten („AN“) der Tele Columbus Betriebs GmbH („AG“) Anwendung. Diese AGB-IT gelten nur, wenn der der Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ bezeichnet) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB-IT gelten für Verträge im Bereich der Informationstechnologie. Wartungs- und Serviceleistungen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser IT-AGB; diesbezüglich gelten gegebenenfalls gesonderte Allgemeine Einkaufsbedingungen des AG.

(3) Individuelle Vereinbarungen der Parteien gehen den Bestimmungen dieser AGB-IT vor. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

(4) Rechtlich erhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung oder Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- a) der Auftrag (Bestellung),
- b) die jeweilige Leistungsbeschreibung bzw. Angebot
- c) der Verhaltenskodex für Lieferanten (TC Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils aktuellen Fassung (siehe unter: www.telecolumbus.com).

3. BEAUFTRAGUNG UND ANGEBOT

(1) Für die jeweilige Bestellung erteilt der AG eine schriftliche Beauftragung, ggf. unter Bezugnahme auf ein etwaiges Angebot des AN.

(2) Wenn die Beauftragung des AG ein Angebot des AN bestätigt, gilt der Vertrag als vereinbart mit dem Leistungsinhalt und der Vergütung des Angebotes. Änderungen oder Erweiterungen zu dem vom AN abgegebenen Angebot sind verbindlich, wenn sie in der Beauftragung schriftlich festgehalten und vom AN bestätigt worden sind.

(3) Angebotsbedingungen des AN oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vorverträge werden nicht Gegenstand des Vertrags. Insbesondere erkennt der AG entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht an, es sei denn, der AG hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.

4. VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSPFLICHTEN DES AN

(1) Der AN hat etwaige bestehende Richtlinien des AG einzuhalten. Sofern diese dem AN nicht bereits bei Beauftragung vorliegen, werden diese dem AN durch den AG mitgeteilt.

(2) Der AN schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung. Diese hat dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung zu entsprechen. Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Kenntnis gebrachten Normen, Standards, Qualitätsstandards und Arbeitsmethoden einzuhalten.

(3) Der AN ist verpflichtet, die aktuellen Standards der Datensicherheit und Informationssicherheit sowie gegebenenfalls vom AG hierzu mitgeteilte besondere Anforderungen einzuhalten. Er ist verpflichtet, die Systeme und Infrastruktur des AG gegen unbefugte Zugriffe Dritter sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung und sonstige Gefahren zu sichern. Der AN wird den AG unverzüglich unterrichten, sofern ihm Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken im Hinblick auf die Datensicherheit und die Informationssicherheit bekannt werden. In diesem Fall wird er, in Abstimmung mit dem AG, unverzüglich

entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten.

(4) Ist für die Erbringung der Leistungen der Zugriff auf Systeme des AG erforderlich, bedarf dies der vorangehenden ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des AG. Der AN wird die ihm diesbezüglich bekannt gegebenen Sicherheitsrichtlinien des AG beachten.

(5) Vor einer Überlassung von Software und/oder Datenträgern an den AG wird der AN diese mit jeweils aktueller Sicherheitstechnologie überprüfen und sicherstellen, dass insbesondere keine Schadsoftware, Malware o. ä. vorhanden ist.

(6) Der AN ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des AG zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des AG, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz einer neuen Version des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des AG. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der AN diese nicht ausräumen, kann der AG den Einsatz des Produktes untersagen.

(7) Leistungen des AN in Bezug auf die IT-Infrastruktur des AG dürfen die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur nicht gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des AG nicht zuwiderlaufen. Es ist sicherzustellen, dass ein unerwünschtes Absetzen/Aus-leiten von Daten, die unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder ein unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen unterbleiben.

Eine Aktivität ist unerwünscht, wenn sie weder vom AG in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom AN unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom AG ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

(8) Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung keine Elemente zu verwenden, die einer Creative Commons Lizenz oder einer vergleichbaren Lizenz unterfallen, es sei denn, der AG willigt vorab ausdrücklich und schriftlich ein.

(9) Der AN ist verpflichtet, die Leistungen ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren. Er wird den AG auf Anfrage jeweils über den Stand der Leistungserbringung informieren. Der AG kann jederzeit die Vorlage von Leistungsergebnissen auch in Entwurfsfassungen oder Zwischenständen verlangen.

(10) Wird vereinbart, dass der AN Leistungen auf Abruf erbringt und ist keine Mindestabnahme vereinbart, so hat er keinen Anspruch auf Abruf.

(11) Der AN berät den AG kontinuierlich im Zusammenhang mit den von ihm zu erbringenden Leistungen. Dies umfasst je nach Auftragsumfang die Verbesserung der Prozesse, der Qualität der Leistungen, der Effizienz ihrer Durchführung und der Möglichkeiten zur Kostenoptimierung. Der AN wird den AG unaufgefordert unter Berücksichtigung des Stands der Technik auf für ihn erkennbare Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und Vorschläge zu Verbesserungen der vertraglichen Leistungen und deren Konditionen unterbreiten. Zudem weist der AN den AG auf für ihn erkennbare Risiken unverzüglich hin.

(12) Der AN ist nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

5. BESONDERE MASSGABEN FÜR SOFTWARE, VERWENDUNG VON OPEN SOURCE ELEMENTEN

(1) Bei Erstellung, Anpassung, Änderung, Erweiterung, Customizing und Parametrisierung von Software ist vom AN stets eine Dokumentation zu liefern. Hierzu gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen, etc.) sowie Nutzerhandbücher und Verfahrensbeschreibungen. Bei der Entwicklung von Software umfasst diese Pflicht auch die Lieferung der Entwicklungsdokumentation. Die Dokumentation muss es dem AG ermöglichen, die Software ordnungsgemäß zu nutzen und weiter zu entwickeln.

(2) Umfasst die zu erbringende Leistung die individuelle Entwicklung von Software (Individualsoftware), so ist der AN zur Lieferung der betreffenden Computerprogramme im Objektcode und im Quellcode verpflichtet. Des Weiteren liefert der AN dem AG individuelle, für die Entwicklung der Software eingesetzte Entwicklungstools

(3) Eine vom AN zu entwickelnde Software hat den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzrechts, insbesondere den Anforderungen der Art. 24, 25 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen. Entsprechendes gilt für gegebenenfalls anwendbare Anforderungen des IT-Sicherheitsrechts.

(4) Die Verwendung von Open Source Software, die einer Copyleft-Lizenz unterfällt, insbesondere im Rahmen von Softwareentwicklung ist ausdrücklich unzulässig. Die Verwendung sonstiger Open Source Software ist nur nach vorangehender, ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des AG zulässig. Beabsichtigt der AN im Rahmen der Leistungserbringung Open Source Software zu verwenden, ist er verpflichtet, dies dem AG vorab schriftlich mitzuteilen. Hierbei teilt er mit, welche Open Source Elemente verwendet werden sollen und welche Lizenzbedingungen für diese gelten. Zugleich hat er zu bestätigen, dass kein Copyleft-Effekt eintritt, aufgrund dessen sowohl die Open Source Elemente als auch die mit diesen verbundenen proprietären Elemente insgesamt einer Open Source Lizenz unterfallen.

6. ZUSAMMENARBEIT DER VERTRAGSPARTEIEN

(1) Jede Partei benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

(2) Zwischen den Ansprechpartnern finden bei Bedarf Abstimmungsgespräche zur Leistungserbringung und zum Zwecke des Austausches aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen statt.

(3) Der vom AN benannte Ansprechpartner plant, koordiniert und überwacht die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen.

7. PERSONAL DES AN, UNTERAUFTRAGNEHMER

(1) Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen die vereinbarte Qualifikation aufweisen, mindestens aber die dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechende Qualifikation.

(2) Der AN darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur austauschen, wenn der AG vorab ausdrücklich einwilligt. Die Einwilligung des AG kann unter Bedingungen gestellt werden und ist widerruflich. Die Einarbeitung eines neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des AN. Unterauftragnehmer dürfen erst dann eingesetzt werden, nachdem sie im Hinblick auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Der Einsatz von Unterauftragnehmern im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten setzt zwingend voraus, dass die Anforderungen des Datenschutzrechts eingehalten werden und der AN dies nachweist.

(3) Der AN darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen in vereinbarten Schlüsselpositionen (z.B. Projektleiter, Ansprechpartner) nur mit vorangehender Einwilligung des AG austauschen; der AG wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der AN eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend

erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Der AN darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen, die nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt sind, auch ohne Einwilligung des AG, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AG, gegen eine qualifizierte Ersatzperson austauschen. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

Der AG kann den Austausch einer vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.

8. AUSSCHLUSS VON ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG, SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten durch organisatorische Maßnahmen, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AN ausschließlich dem Direktionsrecht des AN unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung in die Organisation des AG.

(2) Handelt es sich beim AN um eine natürliche Person und erbringt er die Leistung persönlich, so gilt das Folgende: Der AN wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für den AG tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbständig und als Unternehmer in erheblichem Umfang auch für andere Vertragspartner tätig zu sein. Er verpflichtet sich, dem AG diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Der AN ist selbst für seine Sozialversicherung verantwortlich. Er ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß abzuführen sowie Vergütungen eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu versteuern.

9. MITWIRKUNG DES AG

(1) Dem AG obliegt die erforderliche Mitwirkung. Der AN wird erforderliche Mitwirkungsleistungen rechtzeitig beim AG anfordern.

(2) Der AG ist zur Beistellung von Ressourcen (Software, Hardware, Rechenkapazität, Räumlichkeiten, etc.) nur verpflichtet, wenn ihm dies möglich ist und ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Gegebenenfalls vom AG beigestellte Ressourcen dürfen nur zur Erbringung der Leistungen verwendet werden.

(3) Unzureichende Mitwirkungen des AG sind vom AN unverzüglich und schriftlich zu rügen.

10. LEISTUNGSÄNDERUNG

(1) Der AG ist berechtigt, jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen zu verlangen. Der AN kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit dessen Durchführung für ihn unzumutbar ist. Der AN wird dem AG im Fall eines Änderungsverlangens innerhalb angemessener Zeit ein Angebot im Hinblick auf die zu ändernden Leistungen zu angemessenen und marktüblichen Konditionen unterbreiten.

(2) Sofern sich die Vertragsparteien über die Leistungsänderung nicht einigen, ist der AN zur Durchführung der Leistungsänderung gleichwohl verpflichtet, wenn diese dazu erforderlich ist, für den AG geltende, zwingende rechtliche Vorschriften umzusetzen oder wenn diese dazu erforderlich ist, drohenden Schaden abzuwenden. In diesem Fall erhält der AN eine angemessene und marktübliche Vergütung. Termine und Leistungsfristen für sonstige Leistungen verschieben sich entsprechend.

(3) Kann in sonstigen Fällen keine Einigung über die Leistungsänderung erzielt werden, so ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag ohne Durchführung der Änderung unzumutbar ist.

11. LEISTUNGSFRISTEN, VERZUG

(1) Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind verbindlich. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich über eintretende Verzögerungen zu unterrichten. Bei Verzögerungen, die der AN nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben unberührt. Im Übrigen ist jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen

einvernehmlich zu vereinbaren.

(2) Bei Verzug kann der AG den Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen. Ferner kann der AG den Vertrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften kündigen, wenn er dem AN erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der AG ist in diesem Fall zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle von Schadensersatz kann der AG Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gemäß §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

12. VERGÜTUNG, ERSTATTUNG VON KOSTEN

(1) Die in der Beauftragung durch den AG ausgewiesene Vergütung ist bindend. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen „frei Lieferanschrift“. Mit Zahlung der in der Beauftragung ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Leistungen des AN abgegolten.

(2) Der AN ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an eine vor Vertragsabschluss erfolgte Aufwandsschätzung gebunden; dies gilt nicht, wenn die Aufwandsschätzung in der Beauftragung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet ist. Insbesondere müssen folgende Angaben in den Rechnungen enthalten sein:

- Name, Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der jeweiligen AG-Gesellschaft
- Name, Anschrift und Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN
- Art und der Umfang der Leistung (alternativ Bezug auf ergänzende Dokumente, z.B. Vertrag), gesonderter Ausweis von Darbietungs- und Rechteanteil
- Zeitpunkt der Leistung (z.B. Monat)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- AG-Bestellnummer
- Nettobetrag für die Leistung, aufgeschlüsselt nach steuerpflichtigen – getrennt nach Steuersätzen- und steuerfreien Beträgen
- Der auf den Nettobetrag entfallende Steuerbetrag ist gesondert auszuweisen
- Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung (z.B. Auslandslieferung)
- Ergänzende Hinweise bei ausländischen Dienstleistern/ AN
- Bei Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 250,-) müssen nur die Spiegelstriche Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 11 und die Bruttobeträge aufgeschlüsselt nach Steuersätzen enthalten sein.

(3) Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so legt der AN Leistungsnachweise vor, in denen Art der Leistung sowie angefallener Zeitaufwand transparent und nachvollziehbar dargestellt sind.

(4) Reise- und Übernachtungskosten sind nur erstattungsfähig, wenn dies in der jeweiligen Beauftragung ausdrücklich vorgesehen ist und die betreffenden Aufwände vom AG vorab schriftlich genehmigt wurden.

13. ABNÄHME

(1) Handelt es sich bei den vom AN zu erbringenden Leistungen um werkvertragliche Leistungen oder haben die Parteien eine Abnahme vereinbart, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der AN hat die Leistungen zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem AG das Recht zu, die Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung einem Abnahmetest zu unterziehen. Bei Software ist eine Funktionsprüfung durchzuführen. Der Abnahmetest erfolgt nach Wahl des AG unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen. Der AG legt in Abstimmung mit dem AN die Modalitäten und den Zeitraum des Abnahmetests fest. Der AG kann hierbei verlangen, dass der AN den Abnahmetest in Gegenwart des AG durchführt und die Vertragsgemäßheit der Leistung nachweist. Im Übrigen hat der AN den AG bei der Durchführung des Abnahmetests in angemessener Weise zu unterstützen. Gegebenenfalls auftretende Mängel werden vom AG protokolliert.

(3) Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Soweit nicht anders vereinbart, ist Gegenstand der Teilabnahme nur die Prüfung der Vertragsmäßigkeit der betreffenden Teilleistung. Eine

Feststellung der Vertragsmäßigkeit der sonstigen Teilleistungen ist hiermit nicht verbunden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, steht die Teilabnahme stets unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den AG nicht darin, bei einer Gesamtabnahme Mängel von bereits abgenommen Teilleistungen geltend zu machen, soweit diese erst durch Gesamtschau der Leistungsteile bzw. durch das Zusammenwirken der einzelnen Leistungselemente offenkundig werden.

(4) Die Abnahme der Leistung setzt auch voraus, dass die erforderliche Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Der AN ist verpflichtet, Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, unverzüglich zu beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme zu stellen. Die Bestimmungen dieser Ziffer 12 gelten für die erneute Abnahme entsprechend.

(6) Liegen keine oder nur unwesentliche Mängel vor, die sich in ihrer Gesamtheit nicht wie ein wesentlicher Mangel auswirken, so erklärt der AG innerhalb von 15 Werktagen nach Abschluss des Abnahmetests die Abnahme, sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist.

(7) Die Abnahmeerklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass der AG die Leistung ganz oder teilweise nutzt. Ein Werk gilt jedoch als abgenommen, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme schuldhaft nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

14. UNTERSUCHUNGSPFLICHT, MÄNGELRÜGE

(1) Sofern keine Abnahme vereinbart ist und den AG nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Obliegenheit zur Untersuchung und Rüge (insbesondere nach § 377 HGB) trifft, so gelten die nachfolgenden Maßgaben.

(2) Eine Rüge von offenkundigen Mängeln ist rechtzeitig, wenn der AG diese innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung/Übergabe anzeigt. Eine Rüge von sonstigen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

15. RECHTE AN INDIVIDUELL FÜR DEN AG ERSTELLTEN LEISTUNGSERGEBNISSEN

(1) Zweck der hier vereinbarten Rechtsübertragung ist es, den AG und die mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen in die Lage zu versetzen, die vom AN und seinen Erfüllungsgehilfen individuell für den AG erstellten Leistungsergebnisse ausschließlich, umfassend und auf Dauer frei zu nutzen und zu verwerten. Individuell erstellte Leistungsergebnisse sind insbesondere solche, die für den AG für dessen individuelle Anforderungen neu erstellt werden und die vom AN nicht bereits vor Beauftragung unabhängig von Vertragsbeziehungen zum AG erstellt wurden.

(2) Leistungsergebnisse im Sinne dieser Vorschrift sind alle vom AN individuell für den AG erstellten Leistungsergebnisse, insbesondere Computer-Programme in allen Codefassungen, insbesondere im Objektcode und Quellcode, individuell erstellte Tools zur Softwareentwicklung, Dokumentationen, insbesondere die Entwicklungsdokumentation, Analysen, Konzepte, Lasten- und Pflichtenhefte und sonstige Inhalte und Materialien, alle jeweils in ihren Zwischen- und Endfassungen. Leistungsergebnisse sind auch Ergebnisse von Umarbeitungen oder Erweiterungen vorhandener Programme, Dokumentationen und Beschreibungen sowie Datenbankwerke und Datenbanken, sowie alle in diesen enthaltenen Daten.

(3) Der AN überträgt an den AG jeweils im Zeitpunkt der Entstehung sämtliche Rechte an den Leistungsergebnissen, insbesondere etwaige Rechte an Erfindungen bzw. Patentrechte, Designrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Rechte am Know-how sowie alle sonstigen Schutzrechte, vollständig und ohne Einschränkung. Die Rechte sind ausschließlich, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt, sowie übertragbar und unterlizenzierbar. Der AG nimmt diese Übertragung an. Soweit zur Entstehung bzw. Ausübung des Schutzrechts formelle Voraussetzungen (insbesondere Anmeldungen)

erforderlich sind, ist der AN verpflichtet, diese Voraussetzungen unverzüglich herbeizuführen bzw. den AG bei der Erfüllung der formellen Voraussetzungen zu unterstützen.

(4) Die übertragenen, nach dem Urheberrechtsgesetz gegebenen Nutzungsrechte umfassen alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Recht, die Leistungsergebnisse zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder sonst umzuarbeiten, sowie die erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen, die Leistungsergebnisse in jeder Form zu verbreiten, einschließlich der Vermietung, sowie jede Art der öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung. Der AN verzichtet, soweit rechtlich zulässig, unbeding und unwiderruflich auf die Ausübung von Urheberpersönlichkeitsrechten, inklusive des Namensnennungsrechts und stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen ebenfalls einen solchen Verzicht erklären.

(5) Bei vom AN für den AG erstellten Datenbanken gilt der AG unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG. Bei Datenbanken des AG, die vom AN bearbeitet, geändert, erweitert oder sonst umgearbeitet werden, bleibt der AG Hersteller der umgearbeiteten Datenbank.

(6) Die Rechte an sämtlichen Daten, gleich welcher Art (z.B. Rohdaten, aggregierte Daten, strukturierte und unstrukturierte Daten, Produktdaten, Kundendaten, Finanzdaten, technische Daten, Statistikdaten, Protokoll Daten, Logdateien und personenbezogene Daten) und gleich welchen Formats und unabhängig davon, ob sie nach bestehenden Gesetzen gesondert schutzfähig sind, die vom AN im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen erhoben, generiert, gespeichert, verarbeitet, verändert, angereichert, verknüpft oder sonst genutzt werden, sowie an allen aus dem Bereich des AG stammenden Daten, stehen ausschließlich dem AG zu. Die Rechte an den Daten werden vom AN jeweils im Zeitpunkt ihrer Entstehung an den AG übertragen; der AG nimmt die Übertragung hiermit an. Im Hinblick auf die Rechtsbefugnisse des AG an den Daten gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 13 entsprechend.

(7) Der AN wird in Verträgen mit seinen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass die Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen in dem dort bestimmten Inhalt und Umfang dem AG zustehen.

(8) Durch die vertragsgegenständliche Tätigkeit des AN werden keinerlei Rechtspositionen des AN an Gegenständen des AG begründet.

(9) Die vorstehend bestimmten Rechtsübertragungen sind mit der vereinbarten Vergütung in vollem Umfang abgegolten. Der AN versichert, dass er an die mit der Erstellung der Leistungsergebnisse beauftragten Urheber eine angemessene Vergütung im Sinne von § 32 UrhG geleistet hat.

16. RECHTE AN VORBESTEHENDEN MATERIALIEN

(1) An vom AN gelieferten Materialien, Unterlagen und Dokumenten, die bereits vor Auftragserteilung bestanden und nicht individuell für den Kunden erstellt wurden („Vorbestehende Materialien“), räumt der AN dem AG im Zeitpunkt der Lieferung unwiderruflich ein einfaches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

(2) Der AN wird vorbestehende Materialien (z.B. Softwareelemente, Vorlagen, Templates) nur dann in individuell für den AG zu erstellende Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür die vorangehende Einwilligung des AG erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der AG an diesen die Rechte gemäß Ziffer 14.

17. RECHTE AN STANDARDSOFTWARE: CUSTOMIZING

(1) Der AN räumt dem AG das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unterlizenzierbare Recht zur Nutzung gelieferter Standardsoftware ein. „Standardsoftware“ in Sinne dieser Bestimmung ist eine Software, die nicht individuell für den AG, sondern von Beginn an zur

Überlassung an eine Vielzahl von Anwendern im Markt erstellt wurde. Die Parteien können abweichende Nutzungsbestimmungen vereinbaren; dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Standardsoftware eines Drittanbieters handelt.

Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der AG berechtigt, die überlassene Standardsoftware bei sich und bei allen mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen einzusetzen. Der AG ist dazu berechtigt, die Software selbst auf eigenen Systemen zu betreiben oder von einem Dritten für sich betreiben zu lassen (Outsourcing, etc.).

(2) Der AN räumt dem AG an Modifikationen von Standardsoftware, bei denen keine Änderung bzw. Neuprogrammierung des Quellcodes erfolgt (z.B. Customizing, Parametrisierung der Standardsoftware) jeweils im Zeitpunkt der Entstehung ein einfaches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, an Dritte zeitweilig oder dauerhaft übertragbares Nutzungsrecht an den entsprechenden Leistungsergebnissen jeweils in allen ihren Zwischen- und Endstufen ein.

18. EIGENTUM AN KÖRPERLICHEN GEGENSTÄNDEN

(1) Der AN räumt dem AG an sämtlichen diesem auf Dauer zu überlassenden körperlichen Gegenständen im Zeitpunkt ihrer Erstellung und jeweils in ihrem aktuellen Bearbeitungszustand das Eigentum ein.

(2) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Eigentum an den zu liefernden Gegenständen frei von Vorbehalten und frei von Rechten Dritter zu verschaffen

19. SCHUTZRECHTE

(1) Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des AN geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AN unbeschadet sonstiger Rechte des AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der AN kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in einer für den AG zumutbaren Weise entsprechen, oder den AG vollumfänglich von Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freistellen.

(3) Ist dem AN die Änderung und der Ersatz der Leistung unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der AN hat dem AG dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

(4) Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren. Der AG wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem AN überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem AN führen. Der AN erstattet dem AG notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem AG aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der AG hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

(5) Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung ausschließlich selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen.

20. PREISE UND ZAHLUNGBEDINGUNGEN

(1) Die in dem Angebot ausgewiesenen Preise sind bindend und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle (z.B. in den benannten Räumlichkeiten) sind in den Preisen enthalten. Rechnungen müssen das Datum des Liefertags tragen.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und in Angeboten und allen Rechnungen jeweils am Ende gesondert aufzuführen. Die Rechnungen müssen den

Vorgaben der §§ 14, 14 a UstG entsprechen. Insbesondere müssen folgende Angaben in den Rechnungen enthalten sein:

- Name; Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der jeweiligen AG-Gesellschaft
- Name, Anschrift und Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN
- Art und der Umfang der Leistung (alternativ Bezug auf ergänzende Dokumente, z.B. Vertrag), gesonderter Ausweis von Darbietungs- und Rechteanteil
- Zeitpunkt der Leistung (z.B. Monat)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- AG-Bestellnummer
- Nettobetrag für die Leistung, aufgeschlüsselt nach steuerpflichtigen – getrennt nach Steuersätzen- und steuerfreien Beträgen
- Der auf den Nettobetrag entfallende Steuerbetrag ist gesondert auszuweisen
- Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung (z.B. Auslandslieferung)
- Ergänzende Hinweise bei ausländischen Dienstleistern/AN
- Bei Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 250,-) müssen nur die Spiegelstriche Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 10 und die Bruttobeträge aufgeschlüsselt nach Steuersätzen enthalten sein.

(3) Rechnungen kann der AG nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der AN hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen Rechnungsbeträgen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden. Rechnungen sind per E-Mail an lieferantenrechnung@pyur.com zu senden und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

(4) Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und mit Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei TC. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Anerkennung vertragsgemäßer Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl von TC 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage ohne Skontoabzug. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages, oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist der AG bei mangelhafter Lieferung/Leistung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

21. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

(1) Für Beauftragungen, die ausschließlich Werkleistungen zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 20. Ist nicht eindeutig vereinbart, ob die Beauftragung dienstvertragliche oder werkvertragliche Leistungen umfasst, sind im Zweifel werkvertragliche Leistungen beauftragt.

(2) Der AN schuldet den herbeizuführenden Erfolg. Das Werk ist dem AG frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(3) Dem AG stehen im Falle eines Mangels vollumfänglich die gesetzlichen Rechte gemäß §§ 634 ff. BGB zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Sachmängeln zwei und bei Rechtsmängeln drei Jahre. Sofern die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger ist, gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei Leistungen, die der Abnahme unterfallen, mit dem Zeitpunkt der Abnahme, im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

22. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

(1) Der AN schuldet die Erbringung der beauftragten Leistung.

(2) Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der AN die Leistung auf Verlangen des AG ohne zusätzliche Vergütung oder Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Sonstige Rechte und Ansprüche des AG, insbesondere Ansprüche auf Schadens- oder Aufwandsersatz sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Ist die Dauer des Vertrages weder vereinbart, noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistungen zu entnehmen, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer gegebenenfalls im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Die Parteien können auch abweichende Kündigungsfristen vereinbaren.

23. PFLICHTEN NACH VERTRAGSENDE

(1) Bei Vertragsende hat der AN unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom AG erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung auf Zeit überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den AG zu übergeben; soweit die Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart ist, gilt dies inklusive der erstellten Kopien.

(2) Der AG ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die endgültige Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem AG auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen.

24. DATENSCHUTZ

(1) Werden vom AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der AN auf Verlangen des AG unverzüglich eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

(2) Der AN stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach dem Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf Vertraulichkeit ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen, wenn der AN seinen Pflichten gemäß Ziffern 23.1 und/oder 23.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem AG ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der AN Datenschutzvorschriften (z.B. Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung) schuldhaft verletzt hat.

25. GEHEIMHALTUNG

(1) Jede Partei ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder zu anderen als den vertraglichen Zwecken zu verwerten.

(2) Der AG ist berechtigt, die vertraulichen Informationen aus dem Bereich des AN im Rahmen des Erforderlichen an die mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen weiterzugeben. Diese sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Des Weiteren ist der AN berechtigt, vertrauliche Informationen aus dem Bereich des AN an vom AG beauftragte Dienstleister weiterzugeben, soweit dies für die betrieblichen Zwecke des AG erforderlich ist; auch diese Dienstleister sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(3) Der AN ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der AG ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den AN erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem AN gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie

der AN gegenüber dem AG. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der AG jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

(4) Vertrauliche Informationen sind solche Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Geschäftsbeziehung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

(5) Die Geschäftsbeziehung zum AG ist vom AN grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Er darf auf die Geschäftsbeziehung in seiner Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorangehender schriftlicher Einwilligung des AG hinweisen. Die Nutzung der Marken, Handelsnamen oder anderen Bezeichnungen des AG bedarf ebenfalls der vorangehenden schriftlichen Einwilligung.

26. KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

(1) Der AG ist berechtigt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- der AN wesentlichen Verpflichtungen auch nach Abmahnung nicht nachkommt,
- der AN trotz Abmahnung sich einen wiederholten Verstoß gegen eine maßgebliche Bestimmung dieses Vertrages zu Schulden kommen lässt, insbesondere sich in Verzug mit Leistungen befindet,
- ein Eigentümerwechsel bzw. eine maßgebliche Änderung der Gesellschaftsstruktur ("change of control") des AN dergestalt vorliegt, so dass sich die Besitzverhältnisse der Gesellschaft des AN derart verändern, dass der neue Eigentümer mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile und/oder Kontrollmöglichkeiten erwirbt und hierdurch die Geschäftsinteressen des AG beeinträchtigt werden,
- bei dem AN der Insolvenzfall eingetreten ist; dieser ist gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und die jeweils andere Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat,
- der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

(2) Erfolgt die Kündigung aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, werden dem AN nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vergütet. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

27. VERSICHERUNGSSCHUTZ

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende und den mit den Risiken seiner zu erbringenden Leistungen übliche Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, Sachschäden (incl. Bearbeitungsschäden) und Vermögensschäden vorzuhalten und während der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten. Entsprechende Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

(2) Werden dem AN auch Schlüssel ausgehändigt, muss der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen für Sach- und Vermögensschäden zudem Schlüsselschäden abdecken.

28. AUDIT

(1) Der AG hat das Recht auf ein Audit gemäß den folgenden Regelungen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat und ein Audit erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachzuvollziehen. Im Falle eines

Audits hat der AG oder seine Vertreter das Recht, Räumlichkeiten des AN zu inspizieren und Aufzeichnungen des AN einzusehen, diese zu auditieren und Kopien daraus zu erstellen, soweit diese Aufzeichnungen geeignet und erforderlich sind die vertragliche Leistungserbringung nachzuweisen und keine Rechte Dritter der Einsichtnahme entgegenstehen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten. Der AN wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag des AG kooperieren, einschließlich der vollständigen und sorgfältigen/korrekten Beantwortung der Fragen und Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

(2) Der AG ist zu einem Audit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 2 Werktagen berechtigt. Der AN hat den Mitarbeitern des AG unverzüglich kostenfrei eine angemessene Hilfe zur Verfügung zu stellen, solange dies für die Durchführung eines Audits erforderlich ist. Wenn der AN personenbezogene Daten verarbeitet, können Audits ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

(3) Der AG kann Audits jederzeit bis zu 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung dieses Vertrages bzw. des Auftrags durchführen.

(4) Der AG trägt die Kosten eines Audits, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass der AN nicht unwesentlich gegen Vertragspflichten verstoßen hat. In diesem Fall hat der AN alle angemessenen Gebühren zu übernehmen, bzw. gegenüber dem AG zu erstatten. Wenn sich herausstellt, dass der AG Überzahlungen geleistet hat, sind diese Überzahlungen unverzüglich mit Zinsen zurückerstatten.

28. Präventionsmaßnahmen gemäß § 6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

(1) Der AN verpflichtet sich, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards und Pflichten, wie sie im Lieferantenkodex von Tele Columbus ausgeführt sind, einzuhalten. Die im Lieferantenkodex geregelten Rechte und Pflichten gelten unbeschadet und ergänzend zu dieser LkSG-Klausel. Der AN ist verpflichtet, die Pflichten an seine AN weiterzugeben und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

(2) Besteht der Verdacht, dass beim AN die in § 1 genannten Anforderungen nicht beachtet werden, hat der AN den betreffenden Sachverhalt unverzüglich aufzuklären und Tele Columbus hierüber unverzüglich zu informieren. Wahlweise kann Tele Columbus selbst oder durch einen Dritten den betreffenden Sachverhalt durch erforderliche Maßnahmen (insbesondere Einsichtnahme und Prüfung relevanter Unterlagen) aufklären.

(3) Unabhängig von einem Verdacht ist Tele Columbus berechtigt, anlässlich einer Risikoanalyse oder anlässlich von Wirksamkeitskontrollen erforderliche Prüfrechte auszuüben.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass beim AN ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko besteht oder sich ein solches in einer Verletzung materialisiert hat, ist der AN dazu verpflichtet, an der Durchführung derjenigen Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen mitzuwirken und diese zu dulden, zu deren Vornahme Tele Columbus nach Maßgabe des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet ist.

(5) Unabhängig von konkreten Anhaltspunkten ist der AN verpflichtet, Anfragen von Tele Columbus betreffend die Erfüllung der Pflichten nach dieser LkSG-Klausel in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten.

(6) Tele Columbus behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem AN im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der Pflichten dieser LkSG-Klausel fristlos zu kündigen und vom AN Ersatz desjenigen Schadens zu verlangen, der durch die schuldhaftige Verletzung einer der vorstehenden Pflichten verursacht wurde.

29. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Der AN darf Forderungen gegen den AG, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstanden sind oder entstehen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abtreten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Beauftragung ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.